

## 5.

## Miscellen.

## 1. Zu Sokrates Hist. eccl. VII, 16.

Sokrates berichtet in seiner Kirchengeschichte Libr. VII, cap. 16 von einer zur Zeit des jüngern Theodosius geschehenen Misshandlung eines Christenknaben durch Juden. Als Schauplatz dieser Tat bezeichnet er: *ἐν Ἰμμοσιὰρ οὕτω καλουμένῳ τόπῳ, ὃς κείται μεταξὺ Χαλκίδος καὶ Ἀντιοχείας τῆς ἐν Συρίᾳ.* Die Ausgaben verzeichnen keine handschriftliche Variante, und denselben Namen giebt aus Sokrates auch Nicephorus Call. XIV, 16. Dieselbe Sache berichtet in Kürze und nachweislich aus einer Quelle, welche aus Sokrates geschöpft hat, Theophanes, p. 129, 13 (Bonn); derselbe lässt die Tat geschehen sein *εἰς τὸ Ἰμμόν*, wie die bessern und meisten Handschriften lesen. Aus dieser Stelle scheint sich mir eine ebenso evidente wie paläographisch leichte Korrektur der Stelle bei Sokrates zu ergeben. Es ist offenbar zu lesen: *ἐν Ἰμμοῖς γὰρ οὕτω καλουμένῳ τόπῳ.* Die Namensform *Ἰμμοῖς* oder *Ἰμμοί* ist an mehreren Orten beglaubigt, wo dasjenige Ereignis berichtet wird, welches ihn historisch berühmt gemacht hat: die Schlacht zwischen Aurelianus und Zenobia, und ebendort angegeben, dass der Ort in der Nähe von Antiochia lag. So Syncell., p. 721, 9 *Ἀυρηλιανὸς — πλησίον Ἀντιοχείας τῆς κατὰ Συρίαν ἐν Ἰμμοῖς* (so accentuierten die Handschriften) *καλουμένῳ χωρίῳ τοὺς Παλμυρονοὺς διαφθείρει.* Hieron. a. Abr. 2289 Zenobia aput Junnas haut longe ab Antiochia vincitur; ebenso Sextus Rufus brev., cap. 24 und Prosper. Chron. Es ist ohne Zweifel identisch mit dem Orte *Ἰμμο*, welchen Ptolemäus neben *Γίνδαρος* und *Γέφυρα* unter den Städten der Syria Seleucis nennt.

Berlin.

C. de Boor.

2. Bemerkungen zu den päpstlichen Wahnacht-  
richten des dreizehnten Jahrhunderts.

Durch die Dekretale Alexander's III. Licet de vitanda war im Jahre 1179 als Bedingung einer gültigen Papstwahl die Zweidrittelmajorität hingestellt worden. Trotzdem finden wir, dass in den päpstlichen Wahlanzeigen des dreizehnten Jahr-

hunderts <sup>1</sup> stets an der Fiktion festgehalten wird, die Wahl sei durch Einstimmigkeit erfolgt. So wird in den Rundschreiben, welche Alexander IV., Urban IV. und Klemens IV. nach ihrer Erwählung erlassen (1254, 1261, 1265) die Wahl ohne jede Erwähnung eines Skrutiniums als das einmütige Ergebnis einer gemeinsamen Beratung dargestellt. Seit der Konklaveordnung Gregor's X. (1274) ändert sich dies in der Art, dass von nun an das Skrutinium zwar erwähnt wird, aber nur als ein Wahlmodus, welchen man für den einzelnen Fall in Anwendung zu bringen sich nach freier Entschliessung entschieden habe; letzteres war auch insofern berechtigt, als auch die Wahlen durch Kompromiss oder Inspiration kanonisch erlaubt waren. Allein auch in dieser neuen Form hielt man an der Behauptung erzielter Einstimmigkeit fest, so in den Wahlanzeigen Innocenz' V., Martins IV., Nikolaus IV. (1276, 1281, 1288). Soviel ich sehe, hat zuerst Bonifaz VIII. (1295) von dieser Fiktion Abstand genommen. Denn dass es sich um eine Fiktion handelt, die ihre Erklärung auch nicht allein in dem Access, dem kanonisch geforderten nachträglichen Hinzutritt des etwa dissentierenden Drittels zu der Majorität der Wähler, finden kann, ist einleuchtend, da ja stets das Skrutinium selbst bereits die Einstimmigkeit ergeben haben soll. Und so vollständig ist diese Fiktion durchgeführt worden, dass es möglich gewesen ist, die genannten Wahlanzeigen in Deutschland ohne weiteres als Vorlagen für die Verkündigung der nach ganz anderem Modus, ohne Anwendung eines Skrutiniums, nur durch Einstimmigkeit sich vollziehenden Wahlen der „römischen Könige“ zu verwerten. Wie die Wahlbestimmungen der Goldenen Bulle (1356) zum Teil der Konklaveordnung Gregor's X. nachgebildet sind, so die Wahlberichte vor dem Erlass der Goldenen Bulle den päpstlichen vor Feststellung jener Konklaveordnung <sup>2</sup>.

Fragt man, wodurch diese eigentümliche Anpassung der Berichte über Majoritätswahlen an einen völlig anderen Wahlmodus

1) Siehe dieselben bei Raynald, *Annales ecclesiastici*, unter den betreffenden Jahren.

2) Über die vorhergehende Anrufung des heiligen Geistes und die Vorberatung, ebenso über die nachfolgende, zum Zeremoniell der Wahl gehörige Weigerung des Erwählten und seine schliessliche Nachgiebigkeit gegenüber den fortgesetzten Bitten seiner Wähler wird mit fast gleichen Ausdrücken berichtet; über den eigentlichen Wahlakt vgl. z. B. das Rundschreiben Klemens' IV. (Bärwald, Baumgartenberger Formelbuch, p. 145) mit dem Schreiben Konrad's von Köln über die Wahl Rudolf's I. (M. G., Leipzig, II, 393): „in nos tandem — — — suos oculos injecerunt, nos in ecclesiae Romanae pontificem eligentes“ und „in — — — Rudolphum — — — oculos nostros injecimus eum in regem Romanorum — — — eligentes.“

zu erklären sei, so kann, wie mir scheint, die Beantwortung dieser Frage ein Licht auf einen noch nicht genügend aufgeklärten Zweifel über den früheren Modus der Papstwahl werfen. Ob das Wahldekret Alexander's III. als eine Verschärfung oder Lockerung der Wahlvorschriften aufzufassen sei, ob vor Erlass dieses Dekretes die Einstimmigkeit oder die einfache Majorität als Bedingung gültiger Wahlen anerkannt gewesen sei, ist bekanntlich in neuester Zeit noch Gegenstand einer Kontroverse zwischen Lorenz<sup>1</sup> und Zoepffel<sup>2</sup> gewesen. Wer von der Betrachtung der Profangeschichte aus an diese Dinge herantritt, wird sich stets geneigt fühlen, mit Lorenz für die Gültigkeit des Einstimmigkeitsprinzips sich zu entscheiden und die älteren Bestimmungen über das entscheidende Gewicht der „major et sanior pars“ nur derart zu interpretieren, dass die dissentierende Minorität verpflichtet war, sich nachträglich dem Votum der Majorität anzuschließen und so die Einstimmigkeit herbeizuführen, wobei aber immer die Möglichkeit ihr vorbehalten blieb, in Voraussicht dieser Nötigung an dem Wahlakte der Majorität überhaupt sich nicht zu beteiligen und statt dessen ihrerseits „einstimmig“ einen Papst zu erwählen, nach Analogie der Ereignisse bei den deutschen Königswahlen.

Mir scheint nun, dass durch die eigentümliche Formulierung der späteren päpstlichen Wahlberichte ein starkes Gewicht zugunsten der eben angedeuteten Ansicht den bisherigen Beweisen hinzugefügt wird. Die Formulierung würde leicht erklärlich, wenn man in ihr eine Nachwirkung der bis zum Erlass der Dekretale Alexander's III. in Geltung gewesenen Anschauungen erblicken dürfte; eine Nachwirkung, welche zum Teil schon seit 1274, vollständig aber erst mit der Wahl Bonifaz' VIII. erloschen wäre.

Rom.

Otto Harnack.

### 3. HISTORIA von einem Augustiner mönich. 1547<sup>3</sup>.

[Cod. Bibl. Sen. Lips. 222, fol. 4.]

Ein Augustiner Monch genant Joan Hoffmeister von Colmar, Nach dem er vil geschriben vnd gepredigt wider die ware lehre

1) Lorenz, Papstwahl und Kaisertum, S. 107 ff.

2) Zoepffel, Die Papstwahlen, S. 62 ff. Historische Zeitschrift, herausgeg. von v. Sybel, Jahrgang 1877, I, 127, 128.

3) Dies Flugblatt ist offenbar die Quelle der in Zeitschrift für Kirchengeschichte III, 490 mitgetheilten Nürnberger Berichte über Hoffmeister's Tod vom 14. und 23. September.